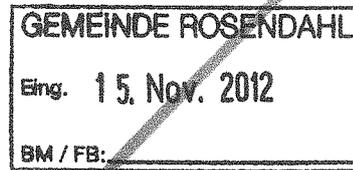


CDU-Fraktion Rosendahl • Gartenstr. 16 • 48720 Rosendahl

Herrn Bürgermeister
 Franz-Josef Niehues
 Rathaus / Hauptstr. 30
 48720 Rosendahl



Rosendahl, 15. November 2012

Sehr geehrter Herr Niehues,

Nehmen Sie nachfolgenden Antrag der CDU Fraktion bitte auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 29.11.2012

Antrag:

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl

Der Rat der Gemeinde Rosendahl möge beschließen:

Der Text im Paragraph 17 wird vollständig gestrichen und ersetzt durch Paragraph 73 Abs. 3 Satz 2-6 der GO NW.

Begründung:

Der Paragraph 17 ist unseres Erachtens nicht mehr gültig.

Die Beteiligung des Rates bei den aufgeführten Personalentscheidungen ist nur nach den o.g. Ausführungen des § 73 GO NW möglich.

Die CDU Fraktion möchte das gültige Gesetz in die Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl übernommen haben.

Mit freundlichem Gruß,

Ralf Steindorf

~~CDU FRAKTION IM RAT
 DER GEM. ROSENDAHL
 GARTENSTR. 16
 48720 ROSENDAHL~~

Ralf Steindorf
 Vorsitzender

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 73 GO NRW (Gesetz) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

(1) Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt § 62 Abs. 1 Satz 3 und 4.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde.

(3) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 und 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Direkter Link zu diesem Dokument:

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=146702,74

© 2012 Wolters Kluwer Deutschland GmbH - Gesetze des Bundes und der Länder, Rechtsstand 23. Oktober 2012 - 8.11.2012